



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 632/2020
Datum RR-Sitzung: 3. Juni 2020
Direktion: Finanzdirektion
Geschäftsnummer: 2020.FINPA.237
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19).

Teilweise Verlängerung von vorsorglichen personalrechtlichen Massnahmen und der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben betreffend die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern

Mit RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 266/2020 vom 16. März 2020 (Schalterschliessungen), RRB 307/2020 vom 25. März 2020 und RRB 436/2020 vom 29. April 2020 hat der Regierungsrat im Zusammenhang mit der Ausbreitung des Coronavirus verschiedene personalrechtliche Massnahmen beschlossen und die Möglichkeit der Zuweisung von anderen oder zusätzlichen Aufgaben (inkl. Stellenvermittlungsplattform) für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung des Kantons Bern geschaffen.

Aufgrund der weiterhin geltenden Hygiene- und Verhaltensregeln des Bundes bzw. den entsprechenden Empfehlungen für die Arbeitswelt und der durch die Pandemie bedingten Arbeitsbelastung in einzelnen Organisationseinheiten, beschliesst der Regierungsrat auf Antrag der Finanzdirektion Folgendes:

1. Die mit RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 307/2020 vom 25. März 2020 und RRB 436/2020 vom 29. April 2020 beschlossenen personalrechtlichen Massnahmen **werden teilweise und wie folgt befristet verlängert:**
 - a. Mitarbeitende, die zu einer Risikogruppe gehören, sind berechtigt, **bis 3. Juli 2020** weiterhin Homeoffice zu leisten. Sofern es die betrieblichen Bedürfnisse weiterhin zulassen, wird auch allen übrigen Mitarbeitenden, die mit ihren Vorgesetzten Homeoffice vereinbart haben, empfohlen **bis 3. Juli 2020** möglichst Homeoffice leisten. Das gilt vor allem für Mitarbeitende, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln anreisen.
 - b. Für besonders gefährdete Personen in der Arbeitswelt hat der Bundesrat in Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24) eine Kaskade festgelegt, wie vorzugehen ist, wenn aus betrieblichen Gründen für solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine Präsenz vor Ort geprüft werden müsste. Diese Vorgaben gelten auch für das Kantonspersonal. Kann den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern entsprechend dieser Bestimmung keine Arbeit zugewiesen werden, so bewilligt ihnen die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher bezahlten Kurzurlaub im Rahmen der benötigten Zeit (sinngemäss Art. 156 Absatz 2 PV). Vor der Gewährung des bezahlten Kurzurlaubs sind positive JAZ-Guthaben bis zu einem Saldo von 0 Stunden abzubauen. Diese Regelung gilt **bis auf Weiteres bzw. solange Art. 10c der COVID-19-Verordnung 2** den Schutz besonders gefährdeter Personen entsprechend **vorschreibt**.
 - c. Die Ermächtigung an die Organisationseinheiten zur Zuweisung anderer oder zusätzlicher Arbeit sowie die Stellenvermittlungsplattform gemäss den Ziffern 1 und 2 von RRB 307/2020 vom 25. März 2020 werden **bis 3. Juli 2020 verlängert**.

- d. Die in den Ziffern 4 und 5 von RRB 436/2020 vom 29. April 2020 aufgeführten verbindlichen Schutzmassnahmen, umfassend die nachfolgenden Punkte, werden **bis 3. Juli 2020 verlängert**:
- Der Kundenbereich der Schalter ist mit Glas- oder Plexiglaswänden abzutrennen.
 - Ist eine Trennung des Kundenbereichs mit einer Scheibe nicht möglich, müssen die Schalter dergestalt eingerichtet werden, dass Mindestabstände von 2 Metern zwischen Kunden und dem Schalterpersonal während des gesamten Kundenkontakts eingehalten werden können.
 - Im Wartebereich von stark frequentierten Schaltern muss ebenfalls mittels entsprechender Einrichtungen und Vorkehrungen sichergestellt werden, dass wartende Kundinnen und Kunden einen Mindestabstand von 2 Metern stets einhalten können.
 - Kann auch der Mindestabstand in bestimmten Situationen nicht eingehalten werden, sind sowohl die Kunden wie auch das Schalterpersonal angehalten, Schutzmasken zu tragen.
 - Dem Schalterpersonal sowie den Kundinnen und Kunden ist das Händewaschen und/ oder die Händedesinfektion in den Räumlichkeiten zugänglich zu machen.
 - Kundinnen und Kunden mit Krankheitssymptomen sind aufzufordern, zuhause zu bleiben.
 - Besonders gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Personen ab 65 Jahren und solche mit Vorerkrankungen wie Bluthochdruck, chronischen Atemwegserkrankungen, Diabetes, Erkrankungen die das Immunsystem schwächen, Herz-Kreislauf-Erkrankungen und Krebs) dürfen nicht im Schalterdienst mit Kundenkontakt eingesetzt werden.
 - Die Schutzmassnahmen gelten sinngemäss für alle übrigen Kantonsangestellten, welche ihre Arbeit aus betrieblichen Gründen nicht von zuhause aus erledigen können. Die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene- und Abstandsregeln sind zu befolgen.
2. Für die Justiz, die Finanzkontrolle, die Datenschutzaufsichtsstelle sowie die Parlamentsdienste ergeben sich die Zuständigkeiten für die Lockerung von personalrechtlichen Massnahmen aus Artikel 2 PV. Die Universitätsleitung sowie die Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule werden eingeladen, die entsprechenden Lockerungen der personalrechtlichen Massnahmen in ihren Organisationseinheiten bedarfsgerecht zu regeln und umzusetzen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

- Alle Direktionen
- Justizleitung
- Finanzkontrolle
- Datenschutzaufsichtsstelle
- Parlamentsdienste
- Universitätsleitung
- Rektorate der Berner Fachhochschule und der Pädagogischen Hochschule

Beilagen

- Begleitschreiben
- RRB 190/2020 vom 4. März 2020, RRB 265/2020 vom 13. März 2020, RRB 266/2020 vom 16. März 2020, RRB 307/2020 vom 25. März 2020 und RRB 436/2020 vom 29. April 2020
- BEInfo: Flash vom 14. Mai 2020